



# Rund um die Erwerbsminderungsrente

Es gibt verschiedene Formen von Renten. Wir informieren hier über die Erwerbsminderungsrente für Menschen (ehemals Erwerbsunfähigkeitsrente), die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) als Werkstatt-Beschäftigte arbeiten.

## Die Erwerbsminderungsrente für Werkstatt-Beschäftigte

Voraussetzung ist, dass die Behinderung schon von Geburt an oder im Kindesalter festgestellt wurde, oder der Mensch mit Behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. einer vergleichbaren Einrichtung arbeitet. Da Menschen mit Behinderung die gesetzlich geforderten Wartezeiten der EM-Rente nicht erfüllen können, wird eine Wartezeit von 20 Jahren bei einer **sozialversicherungspflichtigen** Beschäftigung zu Grunde gelegt. WfbM Beschäftigte haben einen arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus, auch wenn es sich nicht um ein reguläres Beschäftigungsverhältnis handelt. Sie sind daher unfall-, kranken-, pflege- und rentenversichert. Somit können Menschen mit Behinderung in einer WfbM nach 20 Jahren Tätigkeit einen Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente haben. Das gilt auch, wenn man bei einem sogenannten „anderen Leistungsanbieter“ arbeitet oder ein Budget für Arbeit nutzt.

## Höhe der EM-Rente

Die EM-Rente ist individuell. Von der Rente müssen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden. Die Arbeitsprämie aus der Werkstatt wird nicht auf die EM-Rente angerechnet.

## EM-Rente und Arbeit in der Werkstatt

Menschen, die 20 Jahre in einer Werkstatt gearbeitet haben, haben Anspruch auf eine EM-Rente. Sie können aber auch weiterhin mit der EM-Rente in der Werkstatt oder einem tagesstrukturierendem Angebot beschäftigt bleiben. Bei der Tätigkeit in einer Werkstatt oder ähnlichem handelt es sich um eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und nicht um ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Jubiläumszulagen müssen zwar versteuert werden, fallen aber bei der EM-Rente unter die Hinzuverdienstgrenze (siehe auch nächsten Punkt).

## Wechsel von der Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt

Wenn man von der Werkstatt auf den 1. Arbeitsmarkt wechselt, besteht der Leistungsanspruch der EM-Rente weiter. Das heißt, dass man zur EM-Rente hinzuverdienen kann. Die Hinzuverdienstgrenze bei der EM-Rente liegt bei 17.823,75 Euro pro Jahr (Stand 01.01.2023). Der Betrag wird jährlich angepasst.

## Unterbrechung der Arbeit in der Werkstatt

Wenn schon eine EM-Rente bezogen wird, hat eine Unterbrechung der Tätigkeit keinen Einfluss auf die EM-Rente. Wenn man noch keine EM-Rente bezieht, wird die Wartezeit um die Zeit, die man nicht arbeitet, verlängert. Das gilt nicht, wenn man auf Grund einer Krankheit die Beschäftigung in der Werkstatt unterbrechen muss.

## Mittagessen in der Werkstatt

Menschen, die eine EM-Rente beziehen, müssen für die Kosten des Mittagessens in der Werkstatt selbst aufkommen. Der sog. „Mehrbedarf“ bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung ist Bestandteil des Bedarfes von Grundsicherung.

## Grundsicherung und EM-Rente

Wenn die EM-Rente nicht ausreicht um den Lebensunterhalt zu bestreiten, kann man ergänzend Grundsicherung beantragen. Der Anspruch auf Grundsicherung besteht weiterhin, auch wenn man eine EM-Rente bezieht - sofern die Rente als Einkommen nicht ausreicht.

## Wohngeld und EM-Rente

Wohngeld ist ein Zuschuss zur Wohnungsmiete. Menschen, die eine EM-Rente beziehen, können Anspruch auf Wohngeld haben, je nach Höhe der EM-Rente und Kosten der Unterkunft. Ob man Wohngeld erhält und wie hoch es ist, ist sehr individuell und muss konkret mit der Wohngeldstelle geklärt werden. Wohngeld wird über einen Wohngeldantrag beantragt; die zuständige Stelle ist die Wohngeldstelle. In Mannheim ist das die Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales.

## EM-Rente und Sozialversicherung

Von der EM-Rente müssen Abgaben an die Pflege- und Krankenversicherung gezahlt werden.

## EM-Rente und Altersrente

Wer schon eine EM-Rente bekommt, muss keine Altersrente beantragen. Die EM-Rente wird bei Erreichen des Rentenalters automatisch in eine Altersrente umgewandelt.

## EM-Rente und Grundrente

Zusätzlich zur EM- und Altersrente kann ein Anspruch auf Grundrente bestehen. Die Grundrente ist keine eigenständige Rentenleistung, sondern ein Zuschlag auf die bestehende Rente. Die Höhe des Zuschlags wird individuell berechnet. Der Grundrenten-Zuschlag ist u.a. für Menschen, die lange gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient haben. Dazu zählen auch Menschen mit Behinderung, die in einer WfbM gearbeitet haben. Um den Zuschlag erhalten zu können, müssen 33 Jahre „Grundrentenzeit“ erfüllt sein. Der Grundrentenzuschlag muss in der Regel nicht separat beantragt werden. Wenn ein Anspruch besteht, zahlt die Rentenversicherung den Zuschlag automatisch mit der Rente aus.

## Rentenansprüche bei Menschen in Förder- und Betreuungsbereichen (FuB)

Menschen mit Behinderung im Förder- und Betreuungsbereich sind nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt, da es sich dabei um keine Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt, sondern um ein tagesstrukturierendes Angebot. Aus dem Grund kann die Beschäftigung im Förder- und Betreuungsbereich nicht als „Wartezeit“ angerechnet werden und sich auch kein Anspruch auf eine EM-Rente ergeben. Es empfiehlt sich daher i.d.R. die 20 Jahre abzuwarten, bevor altersbedingt von der WfbM in den FuB gewechselt wird.



Angelique Freyermann & Jens Röhling

**Sie haben Fragen? Sie brauchen Hilfe?  
Wir sind für Sie da!**

## Beratung

### Wohnen • Arbeiten • Freizeit

Friedrichstraße 46a

-im Margarete-Blarer-Haus-

68199 Mannheim

Telefon 0621- 8600 1719

E-Mail [beratung@gemeindediakonie-mannheim.de](mailto:beratung@gemeindediakonie-mannheim.de)

Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Druckfehler und Falschinformationen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Veröffentlichung, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen vom Herausgeber übernommen werden.